10.11.2026 - Gesetzgebung

Bundesregierung beschließt Gesetzentwurf

Das Bundeskabinett hat am 7.10.2026 den Entwurf eines *Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt im familiengerichtlichen Verfahren, zur Einrichtung eines Elektronischen Vollmachtsregisters und zur Änderung weiterer Vorschriften* beschlossen. Der Regierungsentwurf (BR-Drucks. 589/26) geht auf den Referentenentwurf des BMJV vom 22.5.2026 zurück, der noch unter dem Titel *Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz* veröffentlicht worden war.

Wesentliche Änderungen im Überblick

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere folgende Änderungen vor:

- Schutz des Aufenthaltsorts: Durch die Einführung eines Wahlgerichtsstands soll verhindert werden, dass gewaltbetroffene Elternteile ihren aktuellen Aufenthaltsort offenlegen müssen.
- Kein Einigungsdruck bei häuslicher Gewalt: Bei konkreten Anhaltspunkten für häusliche Gewalt soll das Familiengericht in der Regel nicht auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken und keine gemeinsamen Beratungsgespräche anordnen.
- Qualifikation von Familienrichterinnen und -richtern: Die gesetzlichen Qualifikationsanforderungen sollen um Kenntnisse im Gewaltschutzrecht sowie über Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt ergänzt werden.
- Zusammenarbeit zwischen Familiengerichten, Jugendämtern und weiteren beteiligten Stellen soll verbessert werden.

Zudem soll klargestellt werden, dass häusliche Gewalt in der Regel eine Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahres rechtfertigen kann.

Rechte von Kindern

Der Entwurf enthält außerdem Änderungen zur Beteiligung von Kindern an familiengerichtlichen Verfahren. Kinder ab 14 Jahren sollen ihre Rechte im Verfahren leichter selbst wahrnehmen können. Zudem soll klargestellt werden, dass Eltern dem Verfahrensbeistand ein persönliches Gespräch mit dem Kind ermöglichen müssen. Auch die Beteiligung von Pflegepersonen soll verbessert werden.

Weitere Regelungen betreffen unter anderem die Beschwerdemöglichkeiten gegen einstweilige

Umgangsentscheidungen und die Beschleunigung familiengerichtlicher Verfahren.

Elektronisches Vollmachtsregister

Darüber hinaus sieht der Regierungsentwurf die Einrichtung eines Elektronischen Vollmachtsregisters bei der Bundesnotarkammer vor. Darin sollen Vollmachten künftig elektronisch hinterlegt werden können, sodass der Nachweis der Vertretungsmacht nicht mehr zwingend durch Vorlage einer Papierurkunde erfolgen muss.